



Verkehrsordnung

Das Polizeikommando verfügt in Anwendung von Art. 3 SVG (SR 741.01), Art. 107 SSV (SR 741.21) sowie Art. 19 Abs. 1 EV zum SVG (sGS 711.1) folgende Verkehrsordnung:

Dufourstrasse, Abschnitt Feldmühle- bis Reitbahnstrasse

Befristete Änderung der Einbahnregelung «Einfahrt verboten» mit dem Zusatz «Radfahrende gestattet» (2.02 in Verbindung mit 4.08.1)

Neu: erlaubte Fahrtrichtung Feldmühlestrasse - Reitbahnstrasse

Gültigkeitsdauer: 25. Februar 2019 bis Inbetriebnahme SBB-Unterführung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43^{bis} und Art. 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen Rekurs an das Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, erhoben werden. Zur Erhebung des Rekurses ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut (Art. 45 VRP).